

Zertifizierungsvertrag

Dienstleistungen von Immobilienmaklern/innen gemäß DIN 15733

zwischen

der DIA Consulting Aktiengesellschaft, vertreten durch den Leiter der Zertifizierungsstelle, Eisenbahnstraße 56, 79098 Freiburg (im folgenden „Zertifizierungsstelle“ genannt)

und

dem/der auf Seite 2 näher bezeichneten Antragsteller/in.

Der/Die Antragsteller/in hat bei der Zertifizierungsstelle die Zertifizierung für den Dienstleistungsbereich DIN EN 15733, Dienstleistungen von Immobilienmaklern, beantragt. Soweit der Zertifizierungsstelle ein vollständiger Antrag vorliegt, regelt der folgende Vertrag den Ablauf des Prüfungsverfahrens, legt die Zertifizierungsbedingungen für die Vertragspartner/in fest und regelt den Umgang mit den übersandten Logos und Siegeln.

Bei dem gestellten Antrag handelt es sich um:

- Erstzertifizierung**
- Rezertifizierung**

Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind die nachfolgenden Dokumente, die beigelegt sind:

- Antragsbedingungen,
- Zertifizierungsbedingungen,
- Zeichennutzungserklärung,
- Eidesstattliche Versicherung über die Tätigkeit als Immobilienmakler und
- Eidesstattliche Erklärung über Auskünfte der Richtigkeit und Vollständigkeit einer Vermögensauskunft.

Der/Die Antragsteller/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie die vorbezeichneten Dokumente erhalten, gelesen hat und nachvollzogen hat. Über Änderungen von Zertifizierungsbedingungen und möglichen Preisanpassungen wird der Antragsteller/die Antragstellerin von der Zertifizierungsstelle per E-Mail informiert. Alternativ ist das Preisverzeichnis auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle einsehbar. Der/Die Antragsteller/in willigt ferner ein, dass die Zertifizierungsstelle allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in einer Datenbank führt und diese gemäß den Zertifizierungsbedingungen veröffentlicht.

- Der Antragsteller willigt mit Abschluss dieses Vertrages in die Speicherung aller seiner Daten ein, ohne die eine Zertifizierung nicht möglich ist. Diese Einwilligung gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus für die Dauer von 10 Jahren.**
- Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten für statistische und organisatorische Zwecke, zu Verwaltungszwecken und zur Zusendung von Informationsmaterial, für werbliche Zwecke und Einladungen durch die Zertifizierungsstelle verwendet werden. Dies beinhaltet auch die telefonische Kontaktaufnahme.**

Freiburg, den 15.08.2023

(Ort/Datum)

(Stempel und Unterschrift der Zertifizierungsstelle)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Formblatt:	Seite:	Erstellungsdatum:	Version:	Freigabedatum:
Zertifizierungsvertrag DIN EN 15733	1 von 10	11.08.2023, SF	7	04.08.2023, LW

Daten des/der Antragsstellers/in

Firma: _____

Abteilung: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Antragssteller/in: _____

Ansprechpartner/in: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

E-Mail für Rechnungen: _____

Internet: _____

Anzahl Mitarbeiter/innen festange-
stellt: _____

Anzahl Makler/innen festangestellt: _____

Anzahl freie Makler/innen _____

Anzahl Niederlassungen: _____

Maklersoftware: _____

Verbandsmitgliedschaft
(falls vorhanden): _____IVD Nord IVD Mitte-Ost IVD-Mitglieder im Regionalverband IVD Berlin-Brandenburg IVD Süd IVD West IVD Mitte

Antragsbedingungen

I. Antragsgebühr

Für die Antragsbearbeitung sind Gebühren entsprechend des gültigen Preisverzeichnisses zu entrichten. Das jeweils gültige Preisverzeichnis kann auf der Homepage der DIAZert der DIA Consulting AG eingesehen werden. Nach Eingang dieses Zertifizierungsantrags bei der Zertifizierungsstelle erfolgt eine Rechnungsstellung über die Position „Verfahrensgebühr“.

II. Erklärung Antragsteller/in

Mit der Unterschrift unter dem Vertrag wird die Zertifizierung im angegebenen Bereich DIN EN 15733 Dienstleistungen von Immobilienmaklern beantragt. Es sind sowohl die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Vertragsbedingungen des Zertifizierungsvertrages als auch das zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Zertifizierungsprogramm der DIA Consulting AG bekannt. Es ist weiterhin bekannt, dass Verstöße gegen diese Bedingungen und Regeln dazu führen können, dass die Zertifizierung nicht erteilt oder nach Erteilung ausgesetzt oder widerrufen werden kann. Mit der Unterschrift wird zusätzlich versichert, dass sich das Unternehmen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet und die Anforderungen der DIN EN 15733 bei der Aufgabenerfüllung eingehalten werden. Weiterhin wird versichert, dass die Angaben im Zertifizierungsantrag vollständig und richtig sind. Unwahre und unvollständige Angaben können dabei auch nach der Zertifizierung zur Kündigung des Zertifizierungsvertrages führen.

III. Datenschutz

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt der/die Antragsteller/in sein/ihr Einverständnis zur Nutzung der persönlichen Daten und Unternehmensdaten durch die DIAZert Zertifizierungsstelle. Er/sie erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten für statistische und organisatorische Zwecke, zu Verwaltungszwecken und zur Zusendung von Informationsmaterial und Einladungen durch die Zertifizierungsstelle verwendet werden. Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der/die Antragsteller/in kann verlangen, dass die Daten unverzüglich gelöscht werden. Hierzu ist das Löschungsbegehren schriftlich per Mail an info@dia-zert.de zu übersenden.

IV. Fortbildungs- und Versicherungspflicht

Hiermit bestätigt der/die Antragsteller/in seine/ihre Kenntnisnahme, dass im Zuge der Zertifizierung alle Makler/innen im Unternehmen (Inhaber/innen bzw. festangestellte/freie Mitarbeiter/innen) verpflichtet sind, jährlich mindestens 15 Zeitstunden an Fortbildung zu absolvieren und Nachweis darüber zu führen. Die Vorgaben zur Fortbildung und der Nachweisform sind auf der Homepage der DIAZert unter FAQ hinterlegt. Zudem bestätigt der/die Antragsteller/in seine/ihre Kenntnisnahme, dass alle zertifizierte Maklerunternehmen dazu verpflichtet sind, den Nachweis einer Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung zum Ende jedes Zertifizierungsjahres der DIAZert vorzulegen.

Zertifizierungsbedingungen

I. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der Zertifizierungsvertrag tritt nach Vorlage eines vollständigen Antrages mit Unterzeichnung dieses Vertrages (Seite 1) durch die Zertifizierungsstelle in Kraft und endet zum Ablauf der Zertifizierungsdauer, mit dem Wegfall der Zertifizierung oder ihrem Entzug, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

II. Zertifizierungsverfahren

- a) Das Zertifizierungsverfahren richtet sich nach den gültigen Zertifizierungsbedingungen im Fachgebiet „Immobilienmakler/innen“ nach DIN EN 15733 – Dienstleistungen von Immobilienmakler/innen gemäß den Zertifizierungsregeln der DIAZert Zertifizierungsstelle der DIA Consulting AG. Diese sind jederzeit einsehbar auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle unter www.diazert.de.
- b) Eine Zertifizierung erfolgt, wenn der/die Antragsteller/in durch die erfolgreiche Überprüfung der Zertifizierungsstelle nachgewiesen hat, dass die Anforderungen der DIN EN 15733 erfüllt werden.
- c) Besteht der/die Antragstellerin die Überprüfung nicht, so hat er der Zertifizierungsstelle innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitzuteilen, ob eine erneute Überprüfung durchgeführt werden soll. Spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der ersten Überprüfung muss die erneute Überprüfung erfolgt sein. Wünscht der/die Antragstellerin keine erneute Überprüfung oder besteht er/sie die erneute Überprüfung nicht, so ist der vorliegende Vertrag mit diesem Zeitpunkt beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne, dass eine der Vertragsparteien hieraus weitergehende Rechte ableiten könnte.
- d) Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich gegenüber der Zertifizierungsstelle, für die Durchführung der Zertifizierungsüberprüfung bzw. einer erneuten Überprüfung eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen der Gebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung.

III. Zertifizierung

- a) Die Zertifizierung wird durch die Zertifizierungsstelle grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Der Gültigkeitszeitraum der Zertifizierung verkürzt sich, wenn eine kürzere Befristung durch die Zertifizierungsstelle festgesetzt wird.
- b) Der/Die Antragsteller/in erhält seitens der Zertifizierungsstelle zum Nachweis seiner Zertifizierung ein Zertifikat. Das Zertifikat verbleibt im Eigentum der Zertifizierungsstelle und ist bei Wegfall oder Entzug der Zertifizierung unaufgefordert an diese zurückzugeben.
- c) Mit der Zertifizierung ist der/die Antragstellerin berechtigt, im Rahmen seiner/ihrer Zertifizierungstätigkeit auf Briefbögen, auf Drucksachen in Werbeanzeigen und auf der eigenen Webseite auf die Zertifizierung hinzuweisen. Bei Abbildungen der Zertifizierungsurkunde muss diese vollständig dargestellt werden. Eine Verkleinerung der Urkunde darf nur insoweit erfolgen, als ihr Inhalt noch lesbar ist. Hinweise auf die Zertifizierung müssen sich auf das von der Zertifizierungsstelle vorgegebene Textmuster halten. Der/Die Antragsteller/in darf nur in den Fällen mit dem Zertifizierungshinweis auftreten, in welchen er/sie auf dem Zertifizierungsgebiet Tätigkeiten erbringen. Der/Die Antragsteller/in ist daher verpflichtet, bei Leistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner/ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit jedweden Hinweis auf die Zertifizierung zu unterlassen. Werbliche Hinweise des/der Antragstellers/in auf seine/ihre Tätigkeit müssen sich in Inhalt und Aufmachung an den Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb orientieren. Der Hinweis auf die Zertifizierung hat dabei unter der Angabe des Sachgebiets und der Zertifizierungsstelle zu erfolgen und darf nicht in der Form angewendet werden, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt.

Qualität in der Immobilienwirtschaft

- d) Mit der Zertifizierung ist der/die Antragsteller/in ebenfalls berechtigt, eine von der Zertifizierungsstelle vermittelte Bezeichnung zu führen. Gleichzeitig ist der/die Antragsteller/in berechtigt, das Zeichen der Zertifizierungsstelle nach den Bestimmungen der Zeichensatzung zu verwenden.
- e) Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit, die diesem Vertrag zugrunde liegenden Zertifizierungsbedingungen unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zu beachten.
- f) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Zertifizierung in den nachfolgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu entziehen:
 - Schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Zertifizierungsbedingungen (Der Entzug ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen). Bei Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung ist der/die Antragsteller/in dazu verpflichtet, alle Hinweise auf die Zertifizierung, die einen Verweis auf die Zertifizierungsstelle oder die Zertifizierung enthalten, zu unterlassen und alle von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate zurückzugeben (gilt nur bei Entzug).
- g) In minderschweren Fällen (Beanstandungen/Mängel im Rahmen der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle), kann die Zertifizierungsstelle anstelle des Entzugs und nach einer Fristsetzung zur Behebung der Abweichung eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Zertifizierung aussprechen. Während der Zeit der Aussetzung ist es dem /der Antragsteller/in untersagt, auf seine/ihre Zertifizierung hinzuweisen. Ein Verstoß gegen diese Auflagen berechtigt die Zertifizierungsstelle, den endgültigen Entzug der Zertifizierung auszusprechen.

IV. Überwachungsverfahren

- a) Der/Die Antragsteller/in unterliegt für die Dauer seiner/ihrer Zertifizierung hinsichtlich seiner/ihrer Tätigkeit der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle. Die Überwachung richtet sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, jederzeit durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sich davon zu überzeugen, dass die Zertifizierungsbedingungen eingehalten werden. Die Überwachung kann nach Wahl der Zertifizierungsstelle im schriftlichen Überwachungsverfahren (z.B. Ansicht von Arbeitsunterlagen, Fortbildungsbestätigungen) oder einer persönlich von Prüfern vor Ort vorgenommenen Prüfung nach Terminvereinbarung geschehen. Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle die im Rahmen derartiger Überwachungsmaßnahmen angeforderten Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- b) Im Zuge der Zertifizierung sind alle Makler/innen im Unternehmen (Inhaber/innen bzw. festangestellte/freie Mitarbeiter/innen) verpflichtet, jährlich 15 Fortbildungsstunden zu absolvieren und Nachweis darüber zu führen. Es müssen dabei Fortbildungen besucht werden, die den Anforderungen der MaBV, Anlage 1, entsprechen. Falls bis zum Ende des Zertifizierungsjahres die Fortbildungsnachweise nicht vollständig vorliegen bzw. nicht den Anforderungen entsprechen, können die Fortbildungsnachweise innerhalb von einem Monat nachgereicht werden. In begründeten Einzelfällen kann die Frist zusätzlich verlängert werden. Nach Ablauf dieser ersten Frist wird die Zertifizierung ausgesetzt. Die Aussetzung erfolgt maximal sechs Monate lang, danach wird die Zertifizierung entzogen. Im Falle der Aussetzung, darf der/die Zertifizierte nicht aktiv mit der Zertifizierung (Zertifikat) und dem digitalisierten Stempelabdruck werben. Eine Verlängerung der Zertifizierung kann nur bei der vollständigen Einreichung der Fortbildungsnachweise erfolgen.
- c) Der/Die Antragsteller/in hat der Zertifizierungsstelle auf deren Verlangen jederzeit die zur Überwachung seiner/ihrer Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen und die angeforderten Unterlagen vorzulegen. Er/Sie kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn/sie selbst oder einen/e seiner/ihrer Angehörigen (§ 52 StPO) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem OWiG aussetzen würde. Der/Die Antragsteller/in hat auf Verlangen der Zertifizierungsstelle die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen vorzulegen und eine angemessene Zeit zwecks Überprüfung zu überlassen. Die Zertifizierungsstelle hat in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass die Vorschriften des Datenschutzes und der geregelten Schweigepflicht eingehalten werden.
- d) Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, die Gebühren für die Überwachung gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung zu entrichten.

VI. Vertraulichkeit

- a) Die Zertifizierungsstelle und alle ihre Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, alle Informationen, die während des Zertifizierungsprozesses erhalten wurden, vertraulich zu behandeln.
- b) Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich dazu, dass Informationen, die während des Zertifizierungsprozesses bzw. aus anderen Quellen als dem/der Antragssteller/in, dem/der Kandidaten/in oder der zertifizierten Person erhalten wurden, nicht ohne schriftliche Genehmigung der Person (Antragssteller/in, Kandidat/in oder zertifizierte Person) an Dritte weiterzugeben, sofern eine gesetzliche Regelung nichts anderes verlangt.
- c) Sollten vertrauliche Informationen aufgrund einer gesetzlichen Regelung veröffentlicht werden müssen, so wird der/die Antragssteller/in über die Information, die weitergegeben wird, von der Zertifizierungsstelle unterrichtet, sofern eine gesetzliche Regelung nichts anderes verlangt.

V. Rezertifizierung (Verlängerung der Zertifizierung)

- a) Wünscht der/die Antragsteller/in über die Zertifizierungsdauer von fünf Jahren hinaus die Fortsetzung der Zertifizierung, so hat er/sie bei der Zertifizierungsstelle unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist vor Ablauf der Zertifizierungsdauer die Rezertifizierung zu beantragen. Die Erteilung einer derartigen neuen Zertifizierung erfolgt gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Zertifizierungsbedingungen. Wird dem Antragsteller eine neue Zertifizierung für die Dauer von fünf Jahren erteilt, so verlängert sich der vorliegende Vertrag um den Zeitraum der Zertifizierungsdauer.
- b) Die Rezertifizierung ist für einen Zeitraum von 1 Monat nach Ablauf der Zertifizierung weiterhin möglich. Anschließend ist der Rezertifizierungsantrag wie ein Neuantrag zu behandeln. Werden die Fortbildungsnachweise innerhalb des Zertifizierungszeitraums nicht vollständig erbracht, so kann frühestens ein Jahr nach Ablauf des Zertifizierungsjahrs ein Neuantrag auf Zertifizierung gestellt werden.
- c) Sollte die Rezertifizierung einem "Vor-Ort-Audit" abhängig sein, so verlängert sich die Zertifizierung automatisch bis zur Durchführung des Audits. Die Rezertifizierung ist im Anschluss möglich, auch wenn die unter b) genannte Frist überschritten wurde.

VI. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der/Die Antragsteller/in ist berechtigt, solange ihm/ihr die Zertifizierung noch nicht erteilt ist, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Eine Erstattung der Antragsgebühr ist in diesem Fall nicht möglich.
- b) Nach Erteilung der Zertifizierung ist der/die Antragsteller/in berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende der Laufzeit eines Zertifizierungsjahres zu kündigen. Eine solche Kündigung berechtigt die Zertifizierungsstelle, den Entzug der Zertifizierung zum Beendigungszeitpunkt auszusprechen. Die Kündigung befreit den/die Antragsteller/in nicht von der Zahlung der Überwachungsgebühr, die für das zum Zeitpunkt der Kündigung entsprechende Zertifizierungsjahr anfällt.
- c) Die Zertifizierung erlischt automatisch, wenn keine Rezertifizierung erwünscht wird und die Gültigkeit des Zertifikats abläuft. Die Zertifizierungsstelle ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Entzug der Zertifizierung gemäß Ziffer III. erfolgt, der/die Antragsteller/in seine/ihre Zahlungen einstellt oder über sein/ihr Vermögen das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird. Anzeigepflichten: Folgende Änderungen müssen der Zertifizierungsstelle unverzüglich angezeigt werden:
 - Änderung der Anschrift,
 - bei Personenunternehmen: Die Änderung ihrer beruflichen Betätigungsform (z. B. Sozietät, Angestelltenverhältnis),
 - der Verlust der Zertifizierungsurkunde,
 - bei Personenunternehmen: die Leistung einer eidesstattlichen Versicherung nach § 802c ZPO,
 - bei Kapitalgesellschaften: die Leistung einer eidesstattlichen Versicherung nach § 802c ZPO,
 - die Stellung eines Insolvenzantrags,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens,
 - die rechtskräftige Verurteilung in einem Strafverfahren.

Qualität in der Immobilienwirtschaft

- d) Die Haftung der Zertifizierungsstelle für Schadenersatzansprüche des/der Antragstellers/in aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden; dieses gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungshilfen der Zertifizierungsstelle.
- e) Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Gebühren nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis auf elektronischem Weg per E-Mail oder per Briefpost in Rechnung zu stellen. Elektronische Rechnungen werden dem Antragssteller per E-Mail im PDF-Format an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt. Auf ausdrücklichen Wunsch kann der Rechnungsversand jederzeit auch auf reguläre Postzustellung umgestellt werden.
- f) Die Zertifizierungsstelle führt ein aktuelles Verzeichnis der von ihr zertifizierten Kunden und stellt dieses über verschiedene Medien der Öffentlichkeit und auf Anfrage zur Verfügung. Firmenbezeichnung, Adresse, Telefon- und Faxnummern, E-Mail- und Internetadresse sowie die Bezeichnung des Zertifizierungsgebietes und der Zertifizierungsstatus werden im Internet über eine Datenbank veröffentlicht. Der/Die Antragsteller/in willigt mit Abschluss dieses Vertrages in die Speicherung aller seiner/ihrer Daten ein, ohne die eine Zertifizierung nicht möglich ist. Diese Einwilligung gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus für die Dauer von 10 Jahren.
- g) Mit Beendigung dieses Vertrages hat der/die Antragsteller/in das ihm durch die Zertifizierungsstelle überlassene Zertifikat unverzüglich zurückzugeben. Er/Sie ist darüber hinaus verpflichtet, jedweden Hinweis auf eine Zertifizierung einzustellen und zukünftig zu unterlassen.
- h) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der Zertifizierungsstelle zuständig.
- i) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt den übrigen Vertragsinhalt nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- j) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- k) Bestandteile der Zertifizierungsbedingungen sind:
- Zertifizierungsregeln der DIA Consulting AG, vorzufinden in der öffentlich zugänglichen Internetseite der DIA Consulting AG.
 - Jeweils gültiges Preisverzeichnis für die Zertifizierung.

Zeichennutzungsvereinbarung

Diese Vereinbarung legt die Rahmenbedingungen zur Zeichennutzung bei einer Maklerzertifizierung nach DIN EN 15733 durch die DIAZert Zertifizierungsstelle der DIA Consulting AG (nachfolgend „DIAZert“) fest. Die DIAZert stellt zur werbewirksamen Darstellung der Zertifizierung ein Zertifizierungszeichen zur Verfügung. Das Zertifizierungszeichen kann z.B. auf Briefpapier, in Broschüren, auf Internetseiten genutzt werden, allerdings nur in den Originalfarben.

I. Darstellung des Zeichens

- a) Das Zeichen der Maklerzertifizierung besteht aus dem Schriftzug der Zertifizierungsnorm „DIN EN 15733“, dem Schriftzug „zertifiziert nach“, dem Schriftzug „Immobilienmakler“ und einem Bildelement.



- b) Bei der Nutzung des Zeichens ist die Zertifizierungsnummer („DIA-IM-xxx“) und der Name der Zertifizierungsstelle, hier DIAZert, aufzuführen. Alternativ kann die Zertifizierungsbezeichnung gemäß der Aussprechung der Zertifizierung verwendet werden. Dadurch soll die Rückverfolgbarkeit zur Zertifizierungsstelle gewährleistet werden.
- c) Die Darstellung des Zeichens darf nur originalgetreu erfolgen, mit Ausnahme der Größenänderung und nur unter Beibehaltung der Größenverhältnisse/Proportionen.
- d) Sollte eine Fälschung des Zeichens oder eine andere Form des Missbrauchs vorliegen, so ist der Zeichennutzer verpflichtet, Verstöße sofort abzustellen. Die Zertifizierungsstelle kann in solchen Fällen die Zeichennutzung widerrufen.

II. Pflichten und Verantwortung des/der Zeichennutzers/in

- a) Voraussetzung für die Vergabe und Nutzung des Zeichens ist die Unterzeichnung dieser Vereinbarung (Seite 1), die damit verbundene Anerkennung der Zertifizierungsbedingungen sowie dieser Zeichennutzungsvereinbarung sowie ein positiv abgeschlossenes Zertifizierungsverfahren.
- b) Die Zeichennutzungsdauer ist an die Gültigkeit der Zertifizierung gebunden.
- c) Die Genehmigung zur Nutzung des Zeichens gilt ausschließlich für den zertifizierten Tätigkeitsbereich („Maklerdienstleistung“). Es darf bei der Zeichennutzung nicht der Anschein erweckt werden, dass es sich bei der Zertifizierung um eine Personenzertifizierung handelt.
- d) Das Zeichen darf nicht verändert werden (Ausnahme: Größenänderung), siehe Punkt 1.
- e) Das Zeichen darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Qualität in der Immobilienwirtschaft

- f) Das Zeichen darf nicht in irreführender Weise verwendet werden.
- g) Im Falle einer Aussetzung der Zertifizierung ist die Nutzung des Zeichens für die Dauer von bis zu 8 Wochen („Kulanzzeitraum“) nach Aussetzung der Zertifizierung auf bereits bestehende Materialien wie z. B. Geschäftspapier, Firmenhomepage möglich. Eine darüberhinausgehende weitere Nutzung des Zeichens ist nicht möglich. Nach Ablauf des Kulanzzeitraums ist die Nutzung des Zeichens während der Aussetzung der Zertifizierung insgesamt untersagt.
- h) Falls die Zertifizierung entzogen wird, ist die Nutzung des Zeichens insgesamt untersagt.
- i) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn das Zeichen in irgendeiner Art und Weise vertragswidrig genutzt wurde.
- j) Das Zeichen darf nicht in einer Weise benutzt werden, die die Zertifizierungsstelle und das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und damit das öffentliche Vertrauen verliert.
- k) Wird dem/der Zeichennutzer/in eine missbräuchliche Verwendung bekannt, ist umgehend die DIAZert zu informieren.

III. Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

- a) DIAZert überwacht die Zeichennutzung und ergreift ggf. Maßnahmen.
- b) Beschwerden im Zusammenhang mit der Zeichennutzung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden bearbeitet, ggf. erfolgt eine Entziehung der Zeichennutzungsrechte.

IV. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- b) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

V. Mitgeltende Unterlagen zu dieser Vereinbarung: Zeichen in Dateiformat „JPEG“, „PNG“, „PDF“, „EPS“.

Eidesstattliche Versicherung als Kandidat/in für die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren der Zertifizierungsstelle der DIA Consulting AG

1. Der/Die Antragssteller/in versichert, dass er/sie über die im Zertifizierungsprogramm geforderte Berufserfahrung verfügt.
2. Der/Die Antragssteller/in versichert, dass er/sie keine eidesstattlichen Versicherungen gemäß § 802c ZPO geleistet hat.
3. Der /Die Antragssteller/in versichert, dass keine Eintragungen in das polizeiliche Führungszeugnis vorhanden sind.
4. Der/Die Antragssteller/in versichert, dass er /sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.